



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	146-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.202
Eingereicht am:	10.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Hess (Nidau, FDP) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Lerch (Langenthal, SVP) Ryser (Seftigen, GLP) Zumbrunn (Brienz BE, SVP) Kohler (Meiringen, GRÜNE) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Bautechnische Entwicklungen berücksichtigen und Potential für Wohnraum ausschöpfen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen und damit die Schaffung von zusätzlichen Wohn- und Arbeitsräumen zu ermöglichen.

Begründung:

In der Bauverordnung ist unter anderem geregelt, dass

- im ebenen Gelände die Fussböden von Wohn- und Arbeitsräumen nicht unter dem fertigen Terrain liegen dürfen,
- am Hang Wohnräume im Untergeschoss nur zulässig sind, wenn mindestens eine Aussenwand vollständig freiliegt.

Diese Bestimmungen wurden zum Gesundheitsschutz der Bewohnenden und Nutzenden erlassen und sind somit grundsätzlich richtig und wichtig.

Die Praxiserfahrung zeigt jedoch, dass diese strengen Regelungen Wohn- oder Arbeitsräume auch in jenen Fällen verunmöglichen, wo genügende Fensterflächen für eine einwandfreie Belichtung und Belüftung vorhanden sind (bzw. erstellt werden könnten), keine Bedenken bezüglich

lich gesundem Wohn- und Umgebungsklima, Hygiene, Naturgefahren usw. bestehen und attraktive Räume geschaffen werden könnten. Der bautechnische Fortschritt ermöglicht heute wesentlich besseren Schutz gegen Feuchtigkeit als beim Erlass dieser Vorschriften.

Vor dem Hintergrund des Wohnraumangels und dem Gebot der Stunde, das Potential im bebauten Gebiet auszuschöpfen, stellt sich die Frage, ob die gesetzlichen Grundlagen nicht mehr Flexibilität bieten müssten.

Selbstverständlich sollen nicht neue Wohnungen ausschliesslich im Untergeschoss gebaut werden, doch es gibt gerade auch in Altstadtgebieten oder im ländlichen Raum genügend Beispiele, die mit der heutigen Regelung nicht realisiert werden können (oder bei ohne Baubewilligung erfolgten Umnutzungen sogar zurückgebaut werden müssen).

Verteiler

– Grosser Rat